

Aufgaben anderer Organe zu übernehmen. Was aber von ihnen erwartet werden muß, das sind Initiative und eine hohe Qualität ihrer Tätigkeit, besonders ihrer Rechtsprechung und ihrer analytischen Untersuchungen unter dem Gesichtspunkt, daraus Schlußfolgerungen für die Höherentwicklung der Leitungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe abzuleiten und sie diesen zu übermitteln.

Schlußfolgerungen aus der Rechtsprechung und analytischen Tätigkeit für Leitungsentscheidungen der Volksvertretungen

Die Schlußfolgerungen und Verallgemeinerungen der Gerichte aus ihrer Rechtsprechung und ihrer analytischen Tätigkeit müssen aussagekräftig und geeignet sein, die Probleme im Territorium lösen zu helfen. Dazu reichen Berichterstattungen vor den örtlichen Volksvertretungen über „interessante“ Fälle ebensowenig aus wie das Vermitteln von Zahlen z. B. über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren oder der Vortrag formaler fachlicher Tätigkeitsberichte. Nur solche Schlußfolgerungen und Verallgemeinerungen aus der Arbeit der Gerichte können zu Leitungsentscheidungen der örtlichen Volksvertretungen führen, die sich organisch in die auf der Tagesordnung stehende konkrete Aufgabenstellung im Territorium eingliedern. Das setzt voraus, daß die Gerichte kontinuierlich und planmäßig mit den örtlichen Volksvertretungen zusammenarbeiten und solche Dokumente wie den Arbeitsplan der Volksvertretung und die speziellen Beschlüsse der örtlichen Staatsorgane auf dem Gebiet der Industrie, des Bauwesens, des Handels, der Landwirtschaft, der Volksbildung und Kultur verantwortungsbewußt auswerten und für ihre Arbeit nutzen. Wenn z. B. im Arbeitsplan der Volksvertretung für das 2. Halbjahr im Monat November Fragen des Bauwesens auf der Tagesordnung stehen, so muß das Gericht auch ohne Aufforderung aus eigener Initiative einschlägige Verfahren unter diesem Gesichtspunkt auswerten, um auf der Tagung der Volksvertretung einen Beitrag zur Lösung dieser territorialen Aufgabe leisten zu können.

Die Schlußfolgerungen und Verallgemeinerungen der Gerichte aus der Rechtsprechung und der analytischen Tätigkeit müssen aber auch bei den örtlichen Organen „ankommen“. Erich Honecker betonte auf der 14. Plenartagung des Zentralkomitees der SED, daß „die Leitung gesellschaftlicher Prozesse ... im Sozialismus in erster Linie politischen Charakter (trägt). Ohne Berücksichtigung der politischen Wirkungen ist weder die Gesellschaft im Ganzen noch ein Teilgebiet des gesellschaftlichen Lebens zu leiten.“^{5/} Das gilt auch für die Schlußfolgerungen und Verallgemeinerungen der Gerichte, die sie den örtlichen Organen der Staatsmacht übermitteln. In ihnen muß stärker der politische Charakter und der ideologische Gehalt der Fragen herausgearbeitet werden, die beim Kampf gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen auftreten. Es muß in ihnen deutlich gemacht werden, daß die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität kein Anliegen ist, das irgendwie „nebenbei“ mit zu erledigen ist, sondern daß es sich dabei um einen politischen Auftrag handelt, der untrennbar mit der historischen Mission der Arbeiterklasse verbunden ist.

Initiativen der Werktätigen zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts

In der DDR dienen das sozialistische Recht und die sozialistische Gesetzlichkeit einem Ziel: das werktätige Volk unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer mar-

xistisch-leninistischen Partei zu befähigen, die politische Macht auszuüben, die Gestaltung und den Schutz der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse in die eigenen Hände zu nehmen und die bewußte Entfaltung seiner schöpferischen, produktiven Kräfte zu organisieren.

Die Bereitschaft der Werktätigen zur aktiven Mitwirkung an der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität beruht auf ihrer stetig wachsenden Erkenntnis, daß das sozialistische Recht ihr Recht ist, ebenso wie der sozialistische Staat ihr Staat und die sozialistische Ordnung ihre Ordnung sind. Die Werktätigen haben anhand ihrer eigenen Erfahrungen gelernt, daß die Verletzung des sozialistischen Rechts der Entwicklung der Produktivkräfte und der Produktion und damit der Arbeit und so schließlich ihnen selbst Schaden zufügt. Sie ergreifen, geleitet von der zielstrebigem Überzeugungsarbeit der Partei- und Staatsorgane, mehr und mehr Besitz von ihrem Recht.

Besondere Bedeutung hat dieser Prozeß im Bereich der materiellen Produktion. Groß sind die Erfolge, die wir dank der Initiative der Werktätigen erreicht haben. Wir wissen aber auch, daß die Nutzung und Mehrung des sozialistischen Eigentums nicht konflikt- und reibungslos vor sich geht. Egoistisches Wohlstandsstreben, kleinbürgerliche Gewinnsucht und Ausnutzung von Vertrauensstellungen zu persönlicher Bereicherung hemmen als Rudimente alter, überlebter Vorstellungen ebenso wie mangelnde Arbeitsdisziplin, „großzügiger“ Umgang mit Material u. a. m. den gemeinsamen größeren Erfolg. Gleiches gilt für die hier und da auftretende, betriebsegoistischen Interessen dienende Manipulierung ökonomischer Kennziffern.

Die Arbeiter des VEB Elektroapparatewerke Berlin-Treptow haben in Vorbereitung des VIII. Parteitagess der SED die Frage aufgeworfen: „Unser aller Eigentum — nutzen wir es schon richtig?“ Es wäre gut und nützlich, in die Diskussion dieser und ähnlicher Fragestellungen durch Kollektive der Werktätigen die vielfältigen Anstrengungen der Arbeiterklasse zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Disziplin einzubeziehen. Es gibt Beispiele enger Verbindung des sozialistischen Wettbewerbs mit dem Kampf um die Achtung von Gesetzlichkeit und Disziplin, gegen Schlamperei und Vergeudung, die zeigen, wie die Arbeiterklasse als machtausübende und in der Produktion unmittelbar tätige Klasse ihrer hohen Verantwortung auch für die strikte Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts immer besser gerecht wird.^{6/}

Ein deutlicher Ausdruck dafür sind auch die Sicherheitskonferenzen sowohl in den Betrieben als auch im Handel oder zum Teil in Gemeindeverbänden.^{7/} In ihnen werden gemeinsam mit Funktionären der örtlichen Organe und der Rechtspflegeorgane die Fragen der Ordnung und Sicherheit und der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität beraten. Es ist wichtig, daß sich die Gerichte an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Konferenzen beteiligen und, ausgehend von ihren Erfahrungen, Vorschläge für die Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit auf diesen Gebieten, insbesondere auch zur Koordinierung der Zusammenarbeit der beteiligten Organe und gesellschaftlichen Organisationen und Kräfte unterbreiten.

Es kann und darf aber nicht so sein, daß nur auf den Sicherheitskonferenzen etwas über Ordnung und Si-

ze/ Vgl. hierzu Sorgenicht/Riemann, „Die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts erhöhen“, NJ 1971 S. 378 ff. (381 f.).

7/ Vgl. Sihönewald, „Sicherheit und Ordnung im volkseigenen Betrieb“, NJ 1968 S. 311; Duft, „Entwicklung einer wissenschaftlichen Führungs Tätigkeit bei der Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen“, NJ 1970 S. 472 ff. (474).

5/ E. Honecker, Bericht über den Umtausch der Parteidokumente, Berlin 1970, S. 10.